



FAHRVERBOT

Antreten – Umgehen – Umwandeln

Inhalt

Einleitung: Was ist überhaupt ein Fahrverbot?	1
Ablauf vom Fahrverbot.....	3
Wann müssen Sie das Fahrverbot antreten?.....	3
Wo müssen Sie den Führerschein abgeben?	4
Wie lässt sich Fahrverbot verschieben?	4
Können Sie das Fahrverbot splitten?.....	5
Was tun? Der Führerschein wurde verloren oder gestohlen	6
Was passiert, wenn der Führerschein nicht abgegeben wird?	6
Wie können Sie ein Fahrverbot abwenden?.....	7
Wann wird überhaupt ein Fahrverbot verhängt?	7
Die grobe Pflichtverletzung	8
Die Beharrliche Pflichtverletzung (Wiederholungstäter).....	9
Das Fahrverbot als Nebenfolge.....	9
Lässt sich das Fahrverbot in eine Geldbuße umwandeln?.....	11
Der erste Schritt: Prüfen Sie den Bußgeldbescheid!	11
Das Fahrverbot verkaufen? Besser nicht!	12
Per Richterspruch das Fahrverbot abwenden	12
Übersicht: Müssen Sie das Fahrverbot antreten?.....	16
Impressum	17

Einleitung: Was ist überhaupt ein Fahrverbot?



Gemäß Bußgeldkatalog gibt es zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten drei verschiedene Arten der Sanktionierung. Diese sind:

- Verwarngeld bzw. Bußgeld
- Punkte in Flensburg,
- Fahrverbot

Je nach Schwere der Ordnungswidrigkeit findet eine Abstufung in der Strafe statt. Das Fahrverbot stellt die schwerwiegendste Maßnahme dar. Als „kleiner“ Fahrerlaubnisentzug beeinflusst er das alltägliche Leben weitreichend.

In Deutschland gilt das Fahrverbot als verkehrserzieherische Maßnahme, welche die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen soll. Es kann gemäß § 25 Straßenverkehrsgesetz (StVG) für die Dauer von ein bis drei Monaten von einer Behörde oder von einem Gericht verhängt werden. Betroffenen Kraftfahrern wird dadurch untersagt, ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zu führen. Das Verbot gilt grundsätzlich für alle motorisierten Fahrzeuge, kann aber auch auf bestimmte Fahrzeugklassen beschränkt werden.

Für die meisten Kraftfahrer ist das Fahrverbot sehr unangenehm. Es wird von den Betroffenen ein Höchstmaß an Kreativität bei der Strukturierung ihres Lebens abverlangt. Immerhin müssen die Strecken zwischen dem Zuhause und dem Arbeitsplatz oder dem Supermarkt auch weiterhin überwunden werden – alltägliche Wege werden also zur Herausforderung. Oftmals hängt auch die berufliche Existenz am Führerschein.

Einleitung: Was ist überhaupt ein Fahrverbot?

Das hohe Ziel der verordneten Mobilitätspause ist es, verkehrsauffällige Kraftfahrer dazu zu bewegen, über ihr verkehrsordnungswidriges Verhalten nachzudenken. Auf diese Weise sollen zukünftig Situationen vermieden werden, welche zu einem Fahrverbot führen können.



Was ist der Unterschied zwischen Fahrverbot und Fahrerlaubnisentzug

Das Fahrverbot ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Es untersagt das Führen von Fahrzeugen für die Dauer von ein bis drei Monaten. Danach wird der Führerschein wieder ausgehändigt.

Der Fahrerlaubnisentzug (umgangssprachlich auch Führerscheinentzug) stellt dagegen eine zeitlich unbegrenzte Anordnung dar. Die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen wird vollständig entzogen. Ursache dafür sind begründete Zweifel an der Fahreignung eines Kraftfahrers, welche dieser durch sein Verhalten genährt hat.

Gründe für den Entzug der Fahrerlaubnis sind beispielsweise:

- Alkoholismus
- Drogenkonsum
- körperliche sowie charakterliche Mängel

In der Regel wurde vor dem Fahrerlaubnisentzug eine Straftat begangen (z. B. Alkohol am Steuer mit hohem Promillewert) oder es haben sich acht Punkte in Flensburg angesammelt.

Nach einer festgelegten Sperrfrist von mindestens sechs Monaten bis maximal fünf Jahren ist es allerdings möglich, die Fahrerlaubnis neu zu beantragen. Die Fahrerlaubnisbehörde prüft anschließend, ob eine Neuerteilung möglich ist. Sie kann bestimmte Maßnahmen wie eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) zur Bedingung für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis machen.

Ablauf vom Fahrverbot



Wann müssen Sie das Fahrverbot antreten?

Oft sitzt der Schock tief, wenn der Bußgeldbescheid mit dem Fahrverbot aus dem Briefkasten gefischt wurde. Nachdem sich die betroffenen Kraftfahrer an den Gedanken gewöhnt haben, zukünftig mehr Fahrrad fahren oder den öffentlichen Nahverkehr nutzen zu müssen, steht häufig die Frage im Raum, wann das Fahrverbot überhaupt angetreten werden muss und ob sie es verschieben können.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung ist es entscheidend, ob innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist. Trifft dies zu, gelten Sie als Wiederholungstäter. Diese Unterscheidung zwischen Ersttäter und Wiederholungstäter ist wichtig, denn erstere genießen spezielle Privilegien beim Antritt des Fahrverbots. Ihnen wird gemäß § 25 Abs. 2a Straßenverkehrsgesetz (StVG) dazu eine Frist von vier Monaten eingeräumt.

Innerhalb dieses Zeitraums können Ersttäter das Fahrverbot frei verschieben. Den Beginn der Mobilitätspause markiert der Tag, an dem der Führerschein in amtliches Gewahrsam gegeben wird. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, startet das Fahrverbot automatisch mit Ablauf der Viermonatsfrist.

Solche Vorteile gibt es für Wiederholungstäter nicht. Das Fahrverbot müssen sie direkt mit Rechtskraft des Bußgeldbescheids antreten. In der Regel ist dies nach Ablauf der Einspruchsfrist, also zwei Wochen nach Erhalt des Bescheids, der Fall. Erfolgt die Abgabe vom Führerschein nicht rechtzeitig, können die Behörden das Dokument beschlagnahmen.

Wo müssen Sie den Führerschein abgeben?

Damit das Fahrverbot effektiv durchgesetzt werden kann, müssen bei Beginn der verhängten Mobilitätspause alle von einer deutschen Behörde ausgestellten nationalen und internationalen Führerscheine in amtliches Gewahrsam gegeben werden.

Grundsätzlich muss dies bei der Bußgeldstelle, welche auch den Bußgeldbescheid mit dem Fahrverbot ausgestellt hat, erfolgen. Ist eine persönliche Abgabe nicht möglich ist, weil beispielsweise zwischen Wohnort und Behörde eine zu hohe Entfernung ist, kann auch der Postweg gewählt werden. Zum Ende des Fahrverbots erfolgt die Rückgabe dann ebenfalls per Brief.

In einigen Bundesländern ist es auch möglich, den Führerschein bei der örtlichen Polizeidirektion oder Fahrerlaubnisbehörde zu hinterlegen. Ob dieser Service angeboten wird, erfragen Sie am besten vor Ort.



Führerscheinabgabe: Wo und wie ist das möglich?

- Persönlich bei der Behörde, die das Fahrverbot verhängt hat. Eine Adresse finden Sie in der Regel im Bußgeldbescheid.
- Postalisch per Einschreiben an die Postadresse der entsprechenden Behörde
- Sie können entscheiden, ob Sie den Führerschein nach dem Fahrverbot zugesandt bekommen oder selbst abholen wollen.

Wie lässt sich Fahrverbot verschieben?

Kraftfahrer, gegen die in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt worden ist, dürfen den Zeitraum für das Fahrverbot frei auswählen. Sie haben dazu vier Monate nach Rechtskraft des Bußgeldbescheids Zeit. Es ist ihnen also möglich, einen entsprechend günstigen Moment abzugewinnen. Häufig kann so das Fahrverbot in die Urlaubszeit verlegt werden.



Beispiel: Einen Monat Fahrverbot verschieben

Grundsätzlich gilt nach Erhalt vom Bußgeldbescheid eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Wird kein Einspruch eingelegt, wird der Bescheid nach Ablauf der Frist rechtskräftig. Die Viermonatsfrist für den Antritt vom Fahrverbot beginnt zu laufen.

Das Fahrverbot zu verschieben, ist relativ unkompliziert, denn es beginnt erst dann, wenn der Führerschein in amtliches Gewahrsam gegeben wird.

1. Bußgeldbescheid erhalten am 07. Februar
2. Rechtskraft am 21. Februar: Bis spätestens 21. Juni muss der Antritt vom Fahrverbot erfolgen.
3. Abgabe des Führerscheins am 12. April
4. Abholung des Führerscheins am 11. Mai (bei einem Monat Fahrverbot)

Wiederholungstäter haben eigentlich keine Möglichkeit, das Fahrverbot zu verschieben, dennoch ist es indirekt machbar. Das Fahrverbot beginnt bei Wiederholungstätern mit

Rechtskraft der Anordnung. Der Zeitpunkt, wann ein Bescheid rechtskräftig wird, lässt sich allerdings beeinflussen.

Legen Betroffene einen Einspruch ein, kann sich der Termin nach hinten verschieben. Einsprüche müssen durch die Behörden gründlich geprüft werden. Dies kann durchaus ein paar Monate in Anspruch nehmen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Es ist zudem möglich, einen Einspruch wieder zurückzuziehen, was auch sinnvoll ist, wenn eine Gerichtsverhandlung nicht gewünscht wird. Mit Zurücknahme eines Einspruchs wird ein Bußgeldbescheid direkt rechtskräftig. Dieselbe Wirkung hat die Zahlung des Bußgeldes. Indirekt können so auch Wiederholungstäter das Fahrverbot verschieben.



Können Sie das Fahrverbot splitten?

Den PKW ein bis drei Monate in der Garage stehen lassen? Das ist klar eine Herausforderung. Durch ein Aufteilen des Fahrverbots ließe sich allerdings die Belastung durch die Mobilitätspause verringern. Dies ist aber nach deutschem Recht nicht möglich. Der Gesetzgeber verlangt, dass das Fahrverbot in einem Stück absolviert wird.

Die Option bleibt aufgrund des verkehrspädagogischen Ansatzes verwehrt. Ließe sich das Fahrverbot splitten, bliebe der gewünschte Lerneffekt bei den betroffenen Kraftfahrern aus. Die Mobilitätspause soll einen Vorgeschmack auf den Fahrerlaubnisentzug geben und muss daher unbequem sein. Die hohe Belastung ist also gewünscht.

Was tun? Der Führerschein wurde verloren oder gestohlen

Kann der Führerschein trotz Fahrverbot nicht abgegeben werden, weil er verloren gegangen ist bzw. gestohlen wurde, kann es dennoch fristgerecht angetreten werden. Dazu muss der Verlust bzw. Diebstahl der zuständigen Behörde glaubhaft angezeigt werden. In einer eidesstattlichen Versicherung muss erklärt werden, weshalb der Führerschein nicht abgegeben werden kann. Von einer Falschmeldung ist strikt abzuraten, denn dies ist strafbar. Taucht das Dokument wieder auf, ist auch dies meldepflichtig.

Was passiert, wenn der Führerschein nicht abgegeben wird?

Wird der Führerschein nicht fristgerecht abgegeben, kann er gemäß § 25 Abs. 2 StVG durch die Behörden oder die Polizei beschlagnahmt werden. Selbst wenn den Behörden eine Beschlagnahmung nicht gelingt, kann das Fahrverbot beginnen. Es ist also nicht zwingend notwendig, dass sich der Führerschein im öffentlichen Gewahrsam befindet. Das Fahrverbot startet automatisch - bei Wiederholungstätern mit Rechtskraft des Bußgeldbescheids und bei Ersttätern nach Ablauf der Viermonatsfrist. Wer trotz Fahrverbot mit einem Kfz unterwegs ist, begeht gemäß § 21 StVG die Straftat „Fahren ohne Fahrerlaubnis“.



Fahren ohne Fahrerlaubnis

Das Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. während eines Fahrverbots kann mit einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Zudem ist der Entzug der Fahrerlaubnis möglich. Die Behörden dürfen darüber hinaus das Tatfahrzeug beschlagnahmen. Mitschuldig können sich Halter machen, welchen wissentlich einen Kraftfahrer mit Fahrverbot in ihrem Fahrzeug fahren lassen. Ihnen droht dieselbe Strafe.

Wie können Sie ein Fahrverbot abwenden?



Wann wird überhaupt ein Fahrverbot verhängt?

Damit es zur Vergabe von einem Fahrverbot kommt, muss ein Kraftfahrer eine grobe oder beharrliche Pflichtverletzung begangen haben. Der Punktestand in Flensburg ist dagegen weniger entscheidend. Im Verkehrsrecht wird unter dem Begriff „Pflichtverletzung“ im Gegensatz zur schuld- und vertragsrechtlichen Definition eine unerlaubte Handlung verstanden. Es handelt sich also um eine rechtswidrige sowie schuldhaftige Rechtsverletzung.

Für die Anordnung eines Fahrverbots ist der § 25 Abs. 1 StVG entscheidend. Dort heißt es:

§

Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a [Anm. Alkohol bzw. Drogen am Steuer] eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen.

Die grobe Pflichtverletzung

Der Gesetzgeber hat bei der Sanktionierung von Verkehrsverstößen eine Kategorisierung nach ihrer Schwere vorgenommen. Dabei ist entscheidend, wie stark die Verkehrssicherheit durch das Handeln eines Kraftfahrers beeinträchtigt wurde. Unterschieden wird in:

- leichte Ordnungswidrigkeit (Verwarnungsgeld)
- schwere Ordnungswidrigkeit (ein Punkt)
- grobe Ordnungswidrigkeit (zwei Punkte und ein Regelfahrverbot)
- einfache Straftat (zwei Punkte und Fahrverbot)
- schwere Straftat (drei Punkte und Fahrerlaubnisentzug)

Die Begriffe „grobe Ordnungswidrigkeit“ und „grobe Pflichtverletzung“ können im Grunde synonym verwendet werden. Kommt es zu einem groben Verstoß im Straßenverkehr, führt dies stets zu einem Regelfahrverbot gemäß Bußgeldkatalog. Bei einer leichten bzw. schweren Ordnungswidrigkeit wird dagegen noch kein Fahrverbot verhängt.

Grobe Pflichtverletzung: Ab wann folgt ein Fahrverbot? (Auswahl)

- **Abstandsverstoß** (weniger als 3/10 des halben Tachowertes)
- **Alkohol** (bei Überschreitung der 0,5 Promille-Grenze, ab 1,1 Promille Fahrerlaubnisentzug)
- **Bahnübergang** (Verstoß gegen die Wartepflicht)
- **Drogen** (Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz)
- **Gravierende Geschwindigkeitsüberschreitungen** (über 31 km/h innerorts bzw. über 41 km/h außerorts)
- **Rotlichtverstoß** (mit Gefährdung bzw. bei Rotlicht seit über einer Sekunde)
- **Überholen** (trotz Überholverbot oder unklarer Verkehrslage und mit Gefährdung)



Die Beharrliche Pflichtverletzung (Wiederholungstäter)

Ein Fahrverbot kann aber nicht nur wegen einer groben Pflichtverletzung vergeben werden. Begeht ein Kraftfahrer regelmäßig eine Pflichtverletzung, ohne dass er Einsicht in sein Fehlverhalten zeigt, kann ihm Beharrlichkeit vorgeworfen werden. Mit diesem Begriff ist eine innere Motivation gemeint, welche eine mangelnde Rechtstreue und für die Gemeinschaft schädliche Grundhaltung offenbart.

Eine Beharrlichkeit liegt immer dann vor, wenn ein Verkehrsverstoß mehrmals begangen wird. Dieses Verhalten lässt vermuten, dass es einem Kraftfahrer an der notwendigen Einsicht für das begangene Unrecht fehlt oder er diesem völlig gleichgültig gegenübersteht.

Die Schwere der Handlung spielt im Gegensatz zur groben Pflichtverletzung eine eher nachrangige Rolle. Entscheidender sind die innere Einstellung zur Tat und die nicht vollzogene Verhaltensänderung aufgrund mangelnder Rechtstreue. Ein Fahrverbot wegen Beharrlichkeit stellt somit eine Art verkehrspädagogischen Denkmäler dar.

Denkbar ist ein solches Fahrverbot auch für notorisches Falschparken. Üblicher ist es aber beim Geschwindigkeitsverstoß. Hier greift die sogenannte Wiederholungstäterregel nach § 4 Abs. 2 Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV).

§

Wird ein Fahrverbot wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers zum ersten Mal angeordnet, so ist seine Dauer in der Regel auf einen Monat festzusetzen. Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht, wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeugs wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht.

Wer also innerhalb eines Jahres zweimal mit über 26 km/h zu schnell geblitzt wird, muss einen Monat auf den Führerschein verzichten. Folgt auf den zweiten Verstoß regulär ein Fahrverbot, wird ein Monat aufgeschlagen. Ab wann dieses angetreten werden muss, hängt davon ab, ob der Kraftfahrer innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Fahrverbot hatte.

Das Fahrverbot als Nebenfolge

Das deutsche Recht kennt aber nicht nur Regelfahrverbote oder Fahrverbote wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten. Die Mobilitätspause kann auch zusätzlich zu einer Strafe im Strafverfahren oder zu einer Geldbuße im Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängt werden. In diesem Fall wird dann von einem Fahrverbot als Nebenfolge gesprochen. Auch hier gilt es, erzieherisch auf den Kraftfahrer einzuwirken.

Dem Verkehrssünder soll durch die verordnete Mobilitätspause zum Nachdenken bewegt werden. Zu beachten ist aber, dass das Fahrverbot als alleinige Strafe nicht zulässig ist. Es kann nur einer anderen Sanktion (z. B. Geldstrafe) angefügt werden. Zudem müssen bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Fahrverbot als Nebenfolge wirksam werden kann.

Gesetzliche Grundlage bildet der § 44 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB).

§

Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.

Das Gesetz sieht beispielsweise beim Tatbestand der Fahrerflucht gemäß § 142 StGB eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor. Nach § 69 StGB kann zudem die Fahrerlaubnis entzogen werden. Entscheidet sich ein Richter gegen den Entzug, weil z. B. die Tat weniger schwerwiegend war, kann er stattdessen ein Fahrverbot als Nebenfolge verhängen. Das Gericht entscheidet darüber aber jeweils nach Einzelfall.



Lässt sich das Fahrverbot in eine Geldbuße umwandeln?

Viele Kraftfahrer fragen sich, ob sie ein Fahrverbot umgehen können, indem sie ein höheres Bußgeld zahlen. Das ist möglich, allerdings ist es nicht ganz so einfach zu realisieren. Verkehrssünder sollen schließlich über ihr Fehlverhalten nachdenken und ihr Verhalten zukünftig ändern.

Als großer Vorteil vom Fahrverbot gilt es, dass es jeden Kraftfahrer, egal wie wohlhabend er ist, auf dieselbe Weise trifft. Ein „Freikaufen vom Fahrverbot“ wurde vom Gesetzgeber daher bewusst nicht vorgesehen. Trotzdem gibt es Umstände, welche ein Abwenden eines Fahrverbots ermöglichen, indem eine höhere Geldbuße gezahlt wird. Ohne einen Anwalt ist dies allerdings nur selten zu erreichen.

Der erste Schritt: Prüfen Sie den Bußgeldbescheid!

Bevor Sie den kompletten Rechtsweg gehen, sollten Sie prüfen, ob alle Angaben auf dem Bußgeldbescheid korrekt sind. Ist das Dokument fehlerhaft, könnte dies einen Grund für einen Einspruch bieten. Auch bei einer Verjährung vom Bußgeldbescheid muss das Fahrverbot nicht angetreten werden. Die Behörden haben in der Regel drei Monate Zeit, um eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG zu ahnden. Geht der Bescheid zu spät ein, kann er bereits verjährt sein. Zu beachten ist, dass ein Anhörungsbogen die Verjährungsfrist unterbricht. Die Dreimonatsfrist beginnt dann neu zu laufen.

Nach spätestens sechs Monaten sollte der Bescheid aber bei Ihnen im Briefkasten liegen. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen sind die Fristen allerdings länger. Sie betragen bei Fahrlässigkeit sechs Monate und bei Vorsatz ein Jahr.



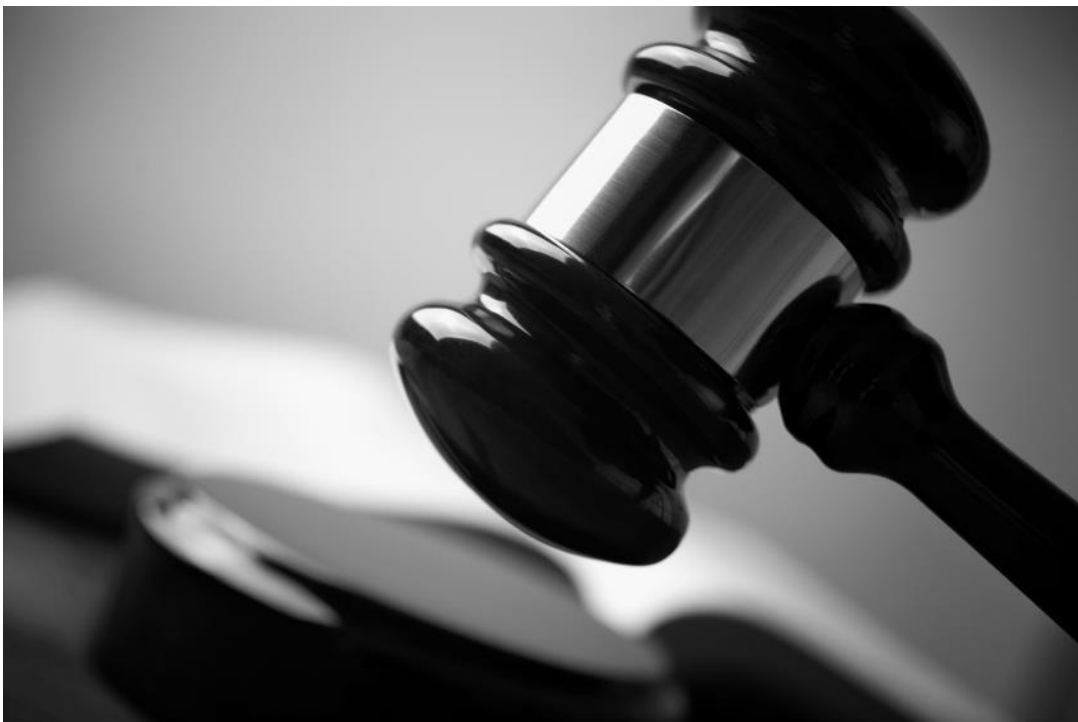
Das Fahrverbot verkaufen? Besser nicht!

Immer wieder gibt es im Internet dubiose Anbieter, welche gegen Geld Punkte und Fahrverbote übernehmen wollen. Muss aufgrund eines Verkehrsverstoßes ein Fahrverbot befürchtet werden, kann ein solches Angebot natürlich verlockend sein.

Der Ablauf ist relativ simpel. Ein Strohmann übernimmt die Strafe, in dem er den Anhörungsbogen ausfüllt und darin erklärt, der Täter zu sein. Den Bußgeldbescheid mit der Strafe erhält dann er. Für diese Dienstleistung verlangt die Agentur bzw. der Strohmann eine Gebühr.

Den Behörden fällt ein solcher Tauschhandel nicht immer auf, denn oftmals fehlen ihnen die Kapazitäten, alle Angaben detailliert zu prüfen. Ein solches Geschäft ist aber illegal. Selbst wenn kein Geld fließt, z. B. innerhalb der Familie, machen sich die Beteiligten strafbar. Fliegt nämlich der Schwindel auf, drohen hohe Geldstrafen und eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

Es ist keine gute Idee, einen solchen Tauschhandel zu vollziehen. Der tricksende Kraftfahrer macht sich unter Umständen gemäß § 164 Strafgesetzbuch (StGB) einer falschen Verdächtigung schuldig. Der Strohmann begeht Beihilfe.



Per Richterspruch das Fahrverbot abwenden

Wurde der Bußgeldbescheid korrekt erstellt, lässt sich das Fahrverbot nur per Gerichtsbeschluss in ein erhöhtes Bußgeld umwandeln. Dabei ist Ihre Argumentation gegenüber dem Richter von entscheidender Bedeutung. Nur wenn er dieser folgt, wird er dem Vorhaben zustimmen. Bei Fahrverboten, welche aufgrund von Verstößen gegen die Promillegrenze oder das Betäubungsmittelgesetz vergeben worden sind, gibt es in der Regel aber nur wenig Aussicht auf Erfolg. Solchen Delikte werden in Deutschland streng geahndet.



Geldstrafe statt Fahrverbot?

Geldstrafe statt Fahrverbot? So einfach ist das nicht. Das Abwenden eines Fahrverbots ist stets eine Einzelfallentscheidung und muss vor Gericht erstritten werden. Der Gang zum Anwalt ist unbedingt anzuraten. Er kann die Chancen und Möglichkeiten für Sie überblicken und Sie entsprechend beraten.

Augenblicksversagen

Diese Art der Argumentation geht auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 11. September 1997 zurück. Ein Kraftfahrer klagte gegen ein Fahrverbot und begründete seine erhöhte Geschwindigkeit mit einem Augenblicksversagen. Nur aufgrund von kurzzeitiger Unachtsamkeit hatte er ein Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrsschild nicht wahrgenommen. Der BGH entschied zu seinen Gunsten, denn eine grobe Pflichtverletzung habe nicht vorgelegen, was eine Voraussetzung für ein Fahrverbot ist.

Der BGH erklärte aber auch, dass die Behörden erfahrungsgemäß stets davon ausgehen können, dass eine grobe Pflichtverletzung vorliegt. Nur wenn ein Fall von dieser Norm abweicht oder es besondere Umstände gab, muss diese Vermutung durch ein Gericht überprüft werden. Bestätigt sich ein Augenblicksversagen, kann von einem Fahrverbot abgesehen werden.

Voraussetzungen für ein Augenblicksversagen:

- Der Kraftfahrer ist eigentlich ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer.
- Er war nur **kurzzeitig** unachtsam und verstieß dadurch gegen die Verkehrsregeln.
- Er war nicht ortskundig.
- Der Verstoß war eine Ausnahme.
- Für die Geschwindigkeitsbeschränkung gab es keine weiteren Anhaltspunkte (z. B. eine Baustelle).
- Es wurde nur leicht fahrlässig gehandelt (die Voraussetzungen der groben Pflichtverletzung bzw. der Beharrlichkeit fehlen).



Spezialfall beim Augenblicksversagen: Der Mitzieheffekt

Der Mitzieheffekt gilt als eine Form des Augenblicksversagens. Zu ihm kann es auf einer mehrspurigen Straße mit Ampel kommen, wenn sich ein unaufmerksamer Fahrer von der nebenliegenden Spur mitziehen lässt, sobald diese auf Grün umschaltet. Obwohl auf der eigenen Spur noch Rot angezeigt wird, fährt er los. Entsprechend der gegenwärtigen Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe kann in einer solchen Situation von einem Augenblicksversagen ausgegangen werden.

Besondere Härte

Ist der Vorwurf der groben oder beharrlichen Pflichtverletzung gerechtfertigt, können die Behörden rechtmäßig ein Fahrverbot als „Erziehungsmaßnahme“ vergeben. Von der verordneten Mobilitätspause kann aber abgesehen werden, wenn es dadurch zu einer unzumutbaren Härte kommen würde. Wird auf das Fahrverbot verzichtet, muss aber die Geldbuße angemessen erhöht werden. Häufig wird daher das Bußgeld **verdoppelt**.

Wie können Sie ein Fahrverbot abwenden?

Insbesondere Personengruppen wie Berufskraftfahrer sind vom Führerschein abhängig. Droht aufgrund des Fahrverbots eine Kündigung durch den Arbeitgeber, ergeben sich **schwerwiegende** berufliche Nachteile. Der Kraftfahrer gerät somit in eine unverhältnismäßige und existenzgefährdende Situation.

Für diese Argumentation vor Gericht reicht aber ein unbestimmtes Risiko nicht aus. Es muss einen konkreten Anlass geben. Außerdem muss geklärt werden, warum der Antritt des Fahrverbots nicht im Urlaub stattfinden oder warum der Arbeitgeber den Kraftfahrer für die Dauer des Fahrverbots in keinem anderen Tätigkeitsfeld unterbringen kann.

Auch wenn der Beruf die bekannteste Variante eines Härtefalls beim Fahrverbot darstellt, gibt es noch weitere Begründungen.

- **Krankheit oder Behinderung:** Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist aufgrund körperlicher Leiden bzw. Mängel unzumutbar bzw. unmöglich.
- **Pflege eines kranken Angehörigen:** Ohne Führerschein ist die Pflege einer Dritten angehörigen Person nicht zu leisten. Dies würde durch das Fahrverbot gegen den Kraftfahrer unverhältnismäßig schwer belastet.



Stark erhöhtes Bußgeld

In einem Urteil stellte das OLG Hamm am 3. Juni 2006 fest, dass auch ein stark erhöhtes Bußgeld zum Überdenken des eigenen Fehlverhaltens führen kann. In diesem Fall kann ebenfalls vom Fahrverbot abgesehen werden, selbst wenn kein Härtefall vorliegt. Das Bußgeld muss sich aber an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers orientieren. Die sonst übliche Verdopplung reicht nicht aus.



Weitere Argumentationen zum Absehen vom Fahrverbot

Neben dem Augenblicksversagen und dem Härtefall gibt es noch weitere Begründungen, welche eine Umwandlung des Fahrverbots in ein erhöhtes Bußgeld rechtfertigen können.

Zu lange Verfahrensdauer:

Aus verkehrspädagogischer Sicht soll das Fahrverbot eine Art „Denkzettel“ darstellen. Es ist fraglich ob dieses Ziel erreicht werden kann, wenn es bis zum Beschluss sehr lange dauert. Vom Fahrverbot kann dann unter bestimmten Umständen abgesehen werden. Eine Voraussetzung ist aber, dass der Kläger das Verfahren nicht unnötig hinausgezögert hat.

Missachtung der Vorschriften/Messfehler:

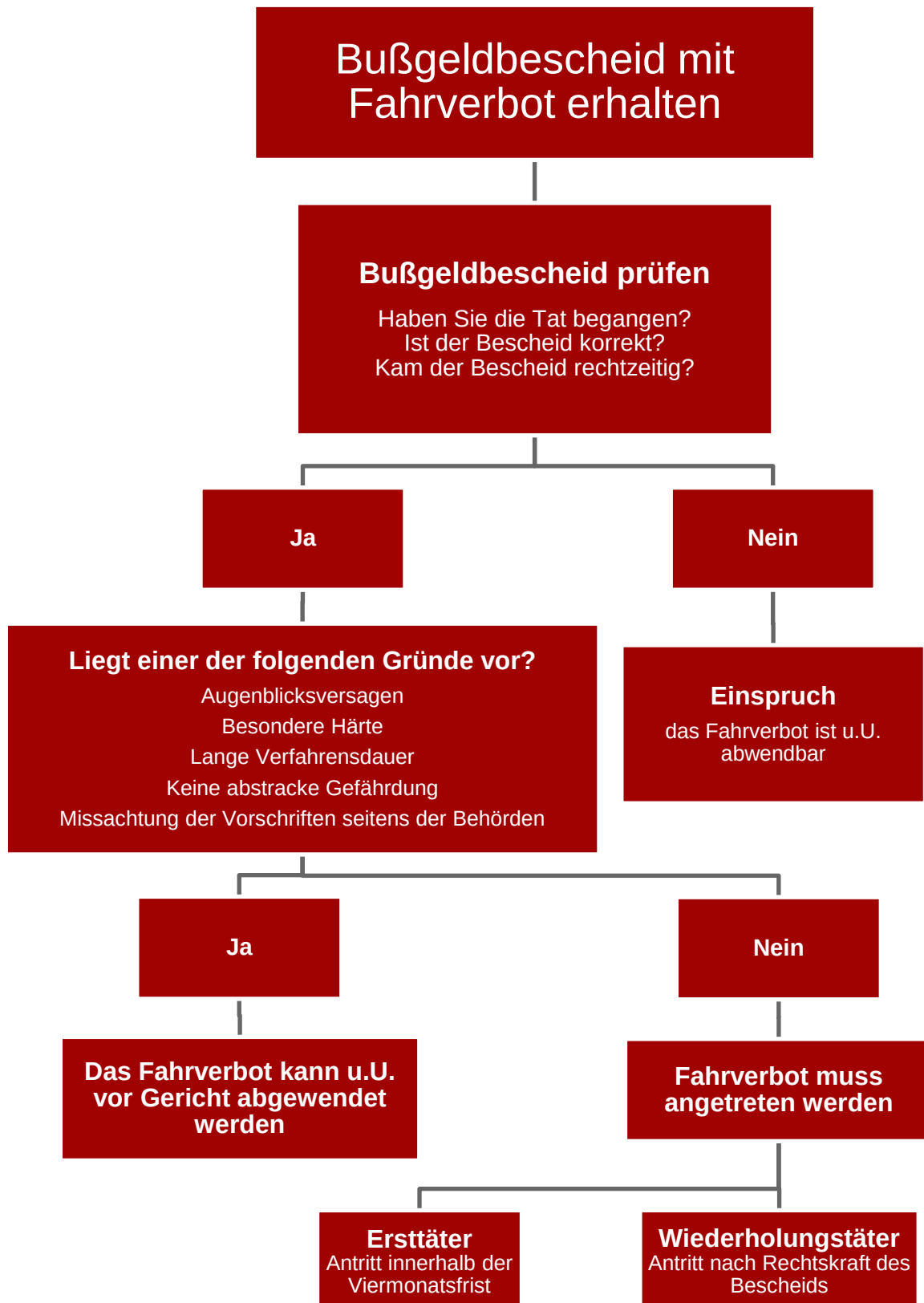
Hielt sich die messende Behörde ohne vernünftigen Grund nicht an die Verwaltungsvorschriften bzw. Richtlinien des Messverfahrens, kann ein Absehen vom Fahrverbot gerechtfertigt sein.

Keine abstrakte Gefährdung:

Das OLG Celle entschied am 10. März 2013, dass bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung, bei der niemand gefährdet wird, vom Fahrverbot abgesehen werden kann. Entscheidend ist aber, ob ein abstraktes Risiko bestand. Im konkreten Fall ging es um eine Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Rollsplits. Zum Tatzeitpunkt war dieser aber nicht auf der Fahrbahn.

Übersicht: Müssen Sie das Fahrverbot antreten?

Anhand dieses Flussdiagramms können Sie sehen, was Sie tun können, sollte Sie ein Bußgeldbescheid mit Fahrverbot erreichen.



Impressum

Unter diesem Link gelangen Sie zu unserem Impressum: [Impressum](#)

Bildnachweise:

fotolia.com/©sp4764
fotolia.com/©Jens Klingebiel
fotolia.com/©Shutter81
fotolia.com/©Gordon Bussiek
istockphoto.com/©kzenon
istockphoto.com/©jojoo64
fotolia. com/©Syda Productions
istockphoto.com/©vill iers
istockphoto. com/©Kuzma
fotolia.com/©Christian Müller



Bußgeldkatalog.org